

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00108 vom 30. Juni 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00108

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00108 du 30 juin 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00108 del 30 giugno 2014

Erwägungen

E. 1

X.____ meldete sich am 14. Juli 2011 bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug an (Urk. 11/4). Die IV-Stelle klärte den Sachverhalt ab und verneinte mit Verfügung vom 13. Dezember 2012 einen Rentenanspruch der Versicherten

(Urk. 2).

E. 2

In der angefochtenen Verfügung ging die Beschwerdegegnerin von einer verbliebenen Restarbeitsfähigkeit von 50 % für leidensangepasste Tätigkeiten aus (Urk. 11/49 = Urk. 2).

Den Akten ist zu entnehmen, dass sich die Beschwerdeführerin seit 2002 in regel mässiger psychiatrischer Behandlung bei Dr. Y.____ befindet (vgl. ärztliches Zeugnis von Dr. Y.____ vom 16. April 2011 [Urk. 11/3 – 3] und Anmeldung der Beschwerdeführerin bei der Beschwerdegegnerin vom 14. Juli 2011 [Urk. 11/4 – 5]) und schon immer psychisch wenig belastbar war (vgl. Arztbericht von Dr. Y.____ vom 17. August 2011 [Urk. 11/9 – 2], Austrittsbericht der Psychiatrischen Privatklinik Z.____ [Urk. 11/17 – 1] und Bericht von Dr. Y.____ vom 12. November 2011 [Urk. 11/18]). Im Rahmen eines stationären Aufenthalts in der A.____ vom 13. November bis 10. Dezember 2011 wurde eine rezidivierende, mittelgradige depressive Störung diagnostiziert (Urk. 11/33).

Dem im Beschwerdeverfahren eingereichten Bericht von Dr. Y.____ vom 19. Januar 2013 ist zu entnehmen, dass sich der psychische Zustand der Beschwerdeführerin seit August / November 2011 deutlich verschlechtert habe. Ein Arbeitsversuch als Kioskverkäuferin mit einem 50% - Pensum in den Monaten August bis Oktober 2011 habe wegen deutlicher Zunahme körperlicher Beschwerden sowie der psychischen Verzweiflung und der Depression abgebrochen werden müssen. Seither liege diagnostisch konstant eine chronifizierte mittel- bis schwergradige depressive Störung (ICD-10 F33.2 / 33.11) vor. Ausdrücklich seien diverse stationäre Klinikaufenthalte, so jener in der A.____ vom 13. November bis 10. Dezember 2011, in der B.____ vom 30. April bis 16. Mai 2012 und im Z.____ vom 10. Juli bis 14. August 2012 sowie vom 11. Oktober bis 13. November 2012. Er hielt fest, die Beschwerdeführerin sei immer wieder schwer verzweifelt, deprimiert, oft ernsthaft suizidal. Sie sei schwer antriebsgestört, energielos, habe Sinnlosigkeitsgefühle, Verzweiflungszustände und permanente Suizidphantasien. Sie habe Schlafstörungen, sei vital schwer eingeschränkt, leide zudem an multiplen Körperschmerzen und sei nicht fähig, Kontakte zu knüpfen. Er beurteile die Beschwerdeführerin wegen des anhaltenden

schweren depressiven Zustandes seit November 2011 als durch - gehend zu 100 % arbeits unfähig. Dies für alle Arten leistungsorientierter Tätigkeiten, phasenweise aber auch für Tätigkeiten in einer geschützten Werkstätte. Die Prognose sei sowohl bezüglich der körperlichen Beschwerden als auch und vor allem des psychi schen Zustandes sehr ungünstig. Es müsse von einer anhaltenden vollen Arbeitsunfähigkeit ausgegangen werden. Dieser Verlauf zeige sich trotz konstanter stationärer und ambulanter psycho - therapeutischer Behandlung und trotz regelmässiger Pharmakotherapie (Urk. 3/3).

E. 3

Nachdem die Anträge der Parteien insoweit gleich lauten, als beide Parteien von einer ungenügenden Abklärung des psychischen Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin ausgehen , und da gestützt auf den

im Beschwerdeverfahren eingereichten Bericht von Dr. Y.____

und d i e zitierten Akten

der Sachverhalt abklärungsbedürftig erscheint , ist die angefochtene Verfügung vom 13. Dezember 2012 aufzuheben und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie nach erfolgten Abklärungen über den psychischen Gesundheit s z u st and der Beschwerdeführerin und allenfalls sich daraus ergebende n weitere n Abklärungen erneut verfüge .

Die Beschwerdegegnerin wird eine gesetzeskonforme Begutachtung in die Wege zu leiten und der Beschwerdeführerin im Rahmen der weiteren Abklärungen das rechtliche Gehör zu gewähren haben.

E. 4

.2

De m unentgeltliche n Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt T h omas U. K . Brunner , ist ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, nach der Schwierigkeit des Prozesses, dem Zeitaufwand und den Barauslagen sowie unter Berücksichtigung des gerichtsublichen Stundenan - satzes von Fr. 200.-- und der eingereichten Honorarnote vom 17. Juni 2014 (Urk. 2

E. 6

), mit welcher ein Aufwand von 9.52 Stunden und Barauslagen von Fr. 67.40 ausgewiesen werden (Urk. 18), eine Prozessentschädigung zulasten der Beschwerdegegnerin in der Höhe von

Fr. 2'129.10 (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) zuzusprechen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 13. Dezember 2012 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Ab klärung im Sinne der Erwägungen, über den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin neu verfüge. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 400 .-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rech nung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechts kraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter

der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt Thomas U.K. Brunner, Winterthur, eine Prozessentschädigung von Fr. 2 ' 129.10 (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Thomas U.K. Brunner - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Grünig Noss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.